

Im Einzelfall teilweise begründeter Rechtsschutz im Folgeverfahren eines im Mai 2010 eingereisten Hazara aus Afghanistan;

Glaubhaft gemachte Homosexualität im Folgeverfahren;

Zwar keine Wiederaufgreifensgründe hinsichtlich Asylenerkennung und Flüchtlingszuerkennung, da insoweit schon die besonderen Zulässigkeitsanforderungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG entgegenstehen;

Aber unionsrechtlicher Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 AufenthG;

Insoweit zwar kein strikter, aber ermessensmäßiger und auf Null reduzierter Wiederaufgreifensanspruch.

(Amtliche Leitsätze)

AN 11 K 13.30497

Verwaltungsgericht Ansbach

Urteil vom 10.10.2013

T e n o r

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12. Juli 2013 verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Kläger trägt 2/3 und die Beklagte 1/3 der Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

T a t b e s t a n d

Der nach eigenen Angaben am ... in ... geborene Kläger, ein nach eigenen Angaben afghanischer Staatsangehöriger vom Volksstamm der Hazara schiitischen Glaubens, begehrt Rechtsschutz in Zusammenhang mit einem Folgeantrag auf Asylenerkennung und Flüchtlingszuerkennung, hilfsweise Abschiebungsschutz.

Er war nach eigenen Angaben am ...2010 unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist und hatte am ... 2010 Asylantrag gestellt. Zur Person war er nicht ausgewiesen. Bei einer vorbereitenden Befragung am 25. Mai 2010 in Zirndorf hatte der Kläger zur Niederschrift (Bl. 18 ff. der Bundesamtserstakte = BEA) angegeben, er gehöre der Volksgruppe der Hazara an. Personalpapiere habe er nie besessen. Er sei illegal nach Deutschland eingereist. In Afghanistan habe er sich zuletzt in der Stadt ..., Provinz Ghazni aufgehalten. Seit 15 Jahren habe er mit seinen Eltern im Iran gelebt. Sein Vater sei unauffindbar und seine Mutter lebe mit seiner Schwester und seinem Bruder im Iran. Es lebten keine weiteren Verwandten im Heimatland. Er habe fünf Jahre die Grundschule in ... und drei Jahre die Mittelschule in ... besucht. Er habe keinen Beruf erlernt. Nach der Schule habe er bis zu seiner Ausreise als Hilfskraft in einer Schneiderei gearbeitet und dabei ca. 100 US-Dollar monatlich verdient. Seine wirtschaftliche Lage sei schlecht gewesen.

Bei seiner Anhörung am 13. Juli 2010 (Bl. 45 ff. BEA) im Rahmen der Vorprüfung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hatte er angegeben, nur sein erstes Lebensjahr in Afghanistan verbracht zu haben. Er habe damals in der Stadt ... gelebt. Seit seinem zweiten Lebensjahr habe er dann in ... gelebt. Wo

sein Vater jetzt sei, wisse er nicht genau. Dieser sei vor ca. zwei Jahren vom Iran nach Afghanistan zurückgekehrt. Seine Mutter, seine Schwester und sein Bruder lebten noch im Iran. Außer seinem Vater lebten keinerlei Verwandte mehr in Afghanistan. Er habe vor ca. 11 Monaten ... mit einem Pkw verlassen und sei über ..., ..., ..., ..., ..., ..., ..., ... und ... nach Deutschland gereist, wo er am ... 2010 in ... angekommen sei. Für die Reise vom Iran nach Griechenland habe er insgesamt 5.000 US-Dollar bezahlt. Dann habe er einem Lkw-Fahrer noch 200 EUR gegeben. Auf Frage, woher er so viel Geld gehabt habe, hatte er angegeben, das Geld habe er von seiner Mutter gehabt, die es wiederum von Verwandten geliehen habe. Zu seinen Asylgründen befragt, hatte er angegeben, er habe bis einschließlich der achten Klasse im Iran die Schule besucht. Die Afghanen im Iran hätten dort nicht mehr die Schule besuchen dürfen. Sein Vater sei dann vor ca. zwei Jahren nach ... gegangen, um ihr Haus zu verkaufen. Dieser sei aber nicht mehr zurückgekehrt. Er habe im letzten Sommer in ... ein T-Shirt mit englischer Aufschrift getragen. Die Polizei habe ihn deshalb festgenommen und ihn gefragt, warum er ein solches T-Shirt tragen würde. Diese hätten dann auch gemerkt, dass er Afghane sei. Diese hätten ihn eine Woche festgehalten. Seine Mutter habe dann Schmiergeld bezahlt und diese hätten ihn anschließend freigelassen. Diese hätten auch seinen Flüchtlingsausweis zerschnitten. Etwa drei Monate, nachdem diese ihn wieder freigelassen hätten, habe er sich dann dazu entschlossen, nach Deutschland zu kommen. Auf Nachfrage, warum er nun den Iran verlassen habe, hatte er angegeben, er habe dort nicht mehr weiter leben können. Er sei dann illegal dort gewesen. In Afghanistan habe er auch niemanden mehr. Er hatte die Frage bejaht, noch weitere Verwandte im Iran zu haben. Die meisten Verwandten seien mütterlicherseits, aber überwiegend weitläufige Verwandte. Die Sicherheitslage im Iran sei inzwischen auch schlecht. Auf Frage nach weiteren Gründen hatte er angegeben, er habe noch einen weiteren älteren Bruder gehabt, der vor ca. acht Jahren aus dem Iran nach Afghanistan zurückgekehrt sei. Seine damalige Verlobte habe zurück nach Afghanistan gewollt. Dieser habe diese dann dort auch geheiratet. Vor ca. vier Jahren sei dieser dann in Afghanistan getötet worden. Ob es die Taliban gewesen seien, wisse er nicht. Auf Frage, warum seine Familie damals, als er ca. ein Jahr alt gewesen sei, Afghanistan verlassen habe, hatte er angegeben, sein Vater habe damals Probleme gehabt. Dieser sei damals in der islamischen Partei Wahdat als Koch beschäftigt gewesen. Welche Probleme dieser damals genau gehabt habe, wisse er nicht. Was bei einer Rückkehr nach Afghanistan passiere, wisse er nicht. Er wisse nur, dass die Sicherheitslage in Afghanistan sehr instabil sei. Weiteres habe er nicht hinzuzufügen.

Mit Bescheid vom 26. Oktober 2010 (Bl. 63 ff. BEA) hatte das BAMF den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt (Ziffer 1), weiter festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Ziffer 2), weiter festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3) und den Kläger mit Abschiebungsandrohung zuvorderst nach Afghanistan zur Ausreise aufgefordert (Ziffer 4). Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter seien nicht erfüllt, da der Kläger aus Griechenland als einem sicheren Drittstaat auf dem Landweg eingereist sei. Ebenso wenig bestehe ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Kläger habe weder eine staatliche noch eine nichtstaatliche Verfolgung durch Akteure seines Heimatlands geltend gemacht. Davon sei auch nicht auszugehen, da er bereits nach seinem ersten Lebensjahr Afghanistan verlassen haben will und seither auch nicht mehr dorthin zurückgekehrt sei. Er habe lediglich vorgetragen, im

Iran weiterhin nicht mehr leben zu können, da er dort nach einer erfolgten Festnahme illegal gelebt habe. Hinsichtlich der früheren Ausreise der Familie aus Afghanistan habe er die angeblichen Probleme seines Vaters nicht substantiiert und auch nicht dargelegt, wie sich diese auf seine Person auswirken könnten. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor (war weiter ausgeführt worden). Zwar könne das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts für die Provinz Ghazni zumindest nicht ausgeschlossen werden (ohne tatsächliche Begründung). Jedoch drohten bei einer Rückkehr keine erheblichen individuellen Gefahren (ohne tatsächliche Begründung). Bei einer Rückkehr drohe auch keine extreme Gefahrenlage. Die verfügten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beruhten auf §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylVfG, 59 AufenthG.

Mit Telefax seiner früheren Bevollmächtigten vom 10. November 2010 hatte der Kläger hiergegen Klage erheben lassen mit dem Ziel, den Bescheid der Beklagten vom 26. Oktober 2010 aufzuheben, und festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG, weiter hilfsweise nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Die Klage war mit Telefax der Bevollmächtigten des Klägers vom 29. November 2010 begründet worden. Zwar stehe dem Kläger wegen seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zu. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor, da keine individuelle Verfolgung vorliege. Es lägen jedoch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 bis 7 AufenthG vor. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan sei der Kläger auf sich allein gestellt und könne nicht überleben (war weiter ausgeführt worden).

In der mündlichen Verhandlung vom 2. März 2011 war dann die Klage hinsichtlich der Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zurückgenommen und das Verfahren mit Urteil vom 3. März 2011 AN 11 K 10.30475 insoweit eingestellt worden. Zugleich war die noch verbliebene Klage auf Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG als unbegründet abgewiesen worden und hinsichtlich der weiter begehrten Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Abs. 2 AufenthG der Klage aber stattgegeben und dann der angefochtene Bescheid hinsichtlich der Abschiebungsandrohung bezüglich der Zielstaatsbezeichnung Afghanistan aufgehoben worden (war weiter ausgeführt worden).

Aufgrund des hiergegen von der Beklagten erhobenen Antrags auf Zulassung der Berufung hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 15. November 2011 (Bl. 187 ff. BEA) die Berufung zugelassen und mit rechtskräftigem Urteil vom 8. November 2012 Az.: 13a B 11.30465 (Bl. 206 ff. BEA) unter Abänderung des Urteils vom 3. März 2011 die Klage insgesamt abgewiesen. Es bestehe kein Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots, weder nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 AufenthG noch nach § 60 Abs. 7 Satz 1, Abs. 5 AufenthG (war weiter ausgeführt worden).

Mit Schriftsatz seiner nunmehrigen Bevollmächtigten vom 27. Juni 2013 (Bl. 1 ff. der Bundesamtsfolgeakte = BFA) ließ der Kläger einen Asylfolgeantrag stellen. Er habe bereits im Alter von 14 Jahren bemerkt, dass er

homosexuell sei. Als Homosexueller in Afghanistan zu leben, sei nicht möglich. Die Minderheit der Homosexuellen werde in Afghanistan verfolgt, sodass die Entscheidung des BAMF über die Flüchtlingseigenschaft sowie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nach erneuter Überprüfung zu treffen sei.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 3. Juli 2013 (Bl. 22 BFA) ließ der Kläger zwei Zeugen für seinen Vortrag benennen, an den Letztgenannten habe er sich am 20. Juni 2013 gewandt.

Mit Bescheid vom 12. Juli 2013 (Bl. 24 ff. BFA) lehnte das BAMF den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab (Ziffer 1) und lehnte den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 26. Oktober 2010 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ab (Ziffer 2). Der Kläger habe zulässige Wiederaufgreifensgründe nicht glaubhaft gemacht. Der Antrag scheitere hinsichtlich der Flüchtlingszuerkennung bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG, da der Kläger den Folgeantrag erst am 1.7.2013 und damit mehr als drei Monate nach Kenntniserlangung des Wiederaufgreifensgrunds gestellt habe. Schon nach seinen eigenen Angaben habe der Kläger nämlich seit seinem 14. Lebensjahr, mithin spätestens seit dem Jahr ..., das Bewusstsein und die Kenntnis seiner Homosexualität gehabt, die er aber erst jetzt geltend mache. Im Übrigen hätte der Kläger dies auch im Erstverfahren tragen können, weshalb auch die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 2 VwVfG nicht gegeben sei. Auch seien die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben. Auch insoweit stünden die vorgenannten Zulässigkeitsvoraussetzungen entgegen. Gründe, unabhängig davon nach pflichtgemäßem Ermessen das Verfahren wiederaufzugreifen, lägen nicht vor. Seine nunmehr vorgetragene Homosexualität sei nicht glaubhaft, weil er eine solche früher nicht vorgetragen habe und er diese völlig pauschal und unsubstantiiert nur behauptet habe. Einer erneuten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung bedürfe es gemäß § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG nicht.

Dieser Bescheid wurde als Einschreiben am 22. Juli 2013 zur Post gegeben.

Mit Telefax seines Bevollmächtigten vom 6. August 2013 ließ der Kläger hiergegen Klage erheben und beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 12.7.2013 aufzuheben,
die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylbewerber anzuerkennen und
festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG für den Kläger vorliegen,
die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebehindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen,

sowie weiter Eilantrag stellen und dort nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Beklagten anzuordnen.

Der Bescheid der Beklagten sei rechtswidrig und verletze den Kläger in seinen Rechten. Das Urteil des BayVGH vom 8.11.2012, dessen Inhalt in der Entscheidung nicht beschrieben werde, sei dem Kläger in seinem Verfahren nicht bekannt gewesen. Es habe ihm auch nicht bekannt sein müssen, weil er nicht verpflichtet sei, die Rechtsprechung auf Veränderungen zu überprüfen. Ferner wurde ein nervenärztliches Attest vom 25.7.2013 zur Kenntnis gebracht.

Mit Telefax vom 13. August 2013 wurde die Klage weiter begründet. Die Frage der Verfolgungs-sicherheit für Homosexuelle in Afghanistan stelle sich seit der Entscheidung des BayVGH vom 8.11.2012 Az.: 13a B 11.30465 nicht. Einzig fraglich sei, ob der Kläger in seiner Person die Merkmale aufweise, die zu einer Verfolgung im Herkunftsland führen und für die Ausreise veranlassend gewesen seien. Zur vorgetragenen Homosexualität des Klägers sei Beweis angeboten worden. Es wurde angekündigt, Sexualpartner des Klägers als Zeugen zu benennen.

Mit Telefax vom 21. August 2013 wurden dann eidesstattliche Versicherungen des Klägers und zweier Personen vorgelegt. Daraus ergebe sich, dass der Kläger im Alter von 14 Jahren erstmals seine Homosexualität bemerkt habe. Schon damals sei es zu einvernehmlichem Sex mit einem männlichen Mitschüler gekommen. Nach seiner Einreise hier habe er über entsprechende Internetforen homosexuelle Kontakte geknüpft und auf diesem Weg verschiedene Sexpartner gefunden. Insbesondere sei es auch mit den genannten beiden Personen zu homosexuellen Kontakten gekommen, wie von diesen bestätigt werde. Aufgrund seiner Herkunft, der kulturellen Prägung sowie der daraus resultierenden Scham habe er seine Homosexualität im Asylverfahren nicht geoffenbart. Dies könnte ihm nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main vom 23.11.2010 auch nicht entgegengehalten werden. Vielmehr sei er als Flüchtling anzuerkennen. Da er bereits seit über drei Jahren seine Homosexualität in Deutschland nicht nur innerlich fühle, sondern auch nach außen praktiziert habe, wäre es für ihn bei einer zwangsweisen Rückkehr nach Afghanistan auch völlig unmöglich, seine Homosexualität zu verbergen. Er müsste vielmehr tatsächlich mit Verfolgung und schwersten Gefahren für Leib und Leben rechnen.

Mit Beschluss vom 26. August 2013 AN 11 S 13.30496 wurde der gestellte Eilantrag schon wegen Unstatthaftigkeit abgelehnt.

Daraufhin ließ der Kläger mit Telefax seiner Bevollmächtigten vom 28. August 2013 beantragen, das Bundesamt gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, die Wirkung der an die Stadt ... erfolgten Mitteilung über die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vorläufig bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren auszusetzen bzw. diese Mitteilung vorläufig zu widerrufen oder aber der Stadt ... mitzuteilen, dass die Abschiebung hieraufhin nicht vollzogen werden darf.

Es bestehe ein Anordnungsanspruch, weil die Hauptsacheklage voraussichtlich Erfolg haben werde und eine Abschiebung des Klägers rechtswidrig wäre, da dieser offen homosexuell sei. Auf den Schriftsatz vom 21. August 2013 und die dort vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen und das in Bezug genommene Urteil

des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main wurde verwiesen. Es liege auch ein Anordnungsgrund vor, weil aufgrund der Mitteilung des Bundesamts an die Stadt ... die Abschiebung des Klägers jederzeit rechtlich möglich sei und unmittelbar drohe.

Mit Beschluss vom 5. September 2013 AN 11 E 13.30587 wurde diesem Eilantrag entsprochen. Auf die Gründe wird verwiesen.

Mit Telefax seiner Bevollmächtigten vom 5. September 2013 ließ der Kläger auf die Feststellungen des UNHCR zur Strafbarkeit und Strafpraxis gleichgeschlechtlicher Beziehungen in Afghanistan in seinen Richtlinien für die Beurteilung der internationalen Schutzbedürftigkeit afghanischer Asylsuchender vom 6.8.2013 verweisen.

Mit Schreiben vom 7. August 2013 beantragte das BAMF,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde auf die angefochtene Entscheidung verwiesen.

Wegen der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2013 wird auf die Sitzungsniederschrift und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf diese Gerichtsakte, die beigezogenen Gerichtsakten AN 11 K 10.30475, AN 11 S 13.30496 und AN 11 E 13.30587 sowie die beigezogenen Bundesamtsakten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die erhobene Verpflichtungsklage ist insoweit begründet, als hinsichtlich des vorrangig zu prüfenden unionsrechtlichen Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 2 AufenthG dem Kläger zwar kein strikter, aber doch ein ermessensmäßiger Wiederaufgreifensanspruch zusteht, der wegen Ermessensreduzierung auf Null hier zur Feststellung dieses Abschiebungsverbots führt, weshalb das Vorliegen der nachrangigen Abschiebungsverbote nicht mehr überprüft werden muss (2). Da hinsichtlich der begehrten Asylenerkennung und Flüchtlingszuerkennung für die entsprechenden Ansprüche jedenfalls schon keine zulässigen Wiederaufgreifensgründe vorliegen, ist die Klage insoweit als unbegründet abzuweisen (1).

1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (im Sinne der begehrten Asylenerkennung und der Flüchtlingszuerkennung) wurde nämlich zu Recht abgelehnt. Zur Begründung wird zunächst auf die insoweit zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bundesamtsbescheid verwiesen, § 77 Abs. 2 AsylVfG, § 117 Abs. 5 VwGO. Ergänzend und vertiefend wird noch ausgeführt: Der mit Schriftsatz seiner nunmehrigen Bevollmächtigten vom 27. Juni 2012 (Bl. 1 ff. BFA) nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 8. November 2012 Az.: 13a B 11.30465 (Bl. 206 ff. BEA) erneut gestellte Asylantrag des Klägers ist ein Asylfolgeantrag, der an den Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zu messen ist. Stellt danach der Ausländer nach Rücknahme

oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag, so ist dieser Asylfolgeantrag nur beachtlich, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Danach ist dieses Verfahren dann wiederaufzugreifen, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Dabei ist der Antrag nur zulässig, wofür der Folgeantragsteller die Darlegungslast trägt, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren insbesondere durch Rechtsbehelf geltend zu machen und der Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund des Wiederaufgreifens Kenntnis erhalten hat, gestellt wurde, § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG, wobei beide Zulässigkeitsanforderungen selbständig nebeneinander stehen und grobes Verschulden nur bei Abs. 2 relevant ist (Renner § 71 AsylVfG Rn. 23, Hofmann/Hoffmann § 71 AsylVfG Rn. 37). Grobes Verschulden liegt in diesem Sinne insbesondere vor, wenn trotz Kenntnis oder sich aufdrängendem Kennenmüssen eines möglichen Verfolgungsgrunds unter grobem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht im Verfahren dieser nicht rechtzeitig vorgebracht wird (BeckOK § 51 VwVfG Rn. 57). Dabei ist die Regelung in § 51 Abs. 2 VwVfG als gerechter Ausgleich zwischen Rechtssicherheit und Verfahrensökonomie verfassungsgemäß (BVerfG, B.v. 30.5.1986 – 2 BvR 500/86 – juris). Die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG beginnt mit der Kenntnisnahme des Wiederaufgreifensgrunds. Dazu gehört, dass dem Betroffenen die Tatsachen, die den Wiederaufgreifensgrund ausfüllen, bekannt sind. Nicht erforderlich ist die rechtlich zutreffende Würdigung (BeckOK § 51 VwVfG Rn. 60). Auch bei Dauersachverhalten ist grundsätzlich die erstmalige Kenntnisnahme vom Dauersachverhalt maßgeblich (GK-AsylVfG § 71 AsylVfG Rn. 120.1). Gegenstand der Prüfung im Wiederaufgreifensverfahren sind nur solche Wiederaufgreifensgründe, die vom Antragsteller auch vorgetragen wurden. Es muss sich weiter aus dem substantiierten und glaubhaften Vortrag ergeben, dass sich die zugrunde gelegte Sachlage tatsächlich verändert hat (GK § 71 AsylVfG Rn. 87). Eine Änderung der Sachlage ist dann anzunehmen, wenn sich entweder die allgemeinen politischen Verhältnisse oder Lebensbedingungen im Heimatstaat oder aber die das persönliche Schicksal des Asylbewerbers bestimmenden Umstände verändert haben (Renner § 71 AsylVfG Rn. 24; Stelkens/Bonk/Sachs § 51 VwVfG Rn. 71). Wurde das Vorbringen des Ausländers im Asylverfahren als unglaubwürdig gewertet, muss er sich im Folgeverfahren mit der dortigen Begründung konkret und detailliert auseinandersetzen und im Einzelnen deutlich machen, ob und in welcher Weise das neue Vorbringen die früheren Zweifel an seinen Angaben auszuräumen vermag (Marx § 71 AsylVfG Rn. 251). Zusammenfassend ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Feststellungen aus dem Asylverfahren gefordert, wobei die Änderung der Sachlage konkret und nachvollziehbar auf die individuelle Situation des Ausländers zu beziehen ist (Marx a.a.O. Rn. 250 ff.). Nach § 71 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG hat der Ausländer in dem Asylfolgeantrag seine Anschrift sowie Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ergibt.

Ausgehend von diesen Grundsätzen stehen der begehrten Asylanerkennung und Flüchtlingszuerkennung, wobei das Erstbegehren schon deshalb nicht gewährt werden kann, weil der Kläger nach eigenen Angaben,

zuletzt in der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2013, auf dem Landweg über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist ist, was zum Ausschluss des Asylgrundrechts führt, und weil die Verpflichtung zur Asylanerkennung mit dem Folgeantrag vom 27. Juni 2013 gar nicht beantragt wurde und mangels Antrags insoweit schon kein Rechtsschutzbedürfnis besteht, schon die besonderen Zulässigkeitsanforderungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG entgegen. Den möglicherweise relevanten Vortrag, er habe bereits im Alter von 14 Jahren im Iran - also schon vor Einreise in das Bundesgebiet - bemerkt, dass er homosexuell und ein Leben als Homosexueller in Afghanistan nicht möglich sei, und er auch nach der Einreise hier homosexuelle Kontakte geknüpft und verschiedene Sexpartner gefunden habe, hätte der Kläger bereits im Asylerstverfahren, das mit rechtskräftigem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 8. November 2012 abgeschlossen wurde, bringen müssen. Hierzu war der Kläger auch nicht ohne grobes Verschulden außerstande im Sinne des vorgenannten Abs. 2. Nicht überwindbare Schamgefühle reichen nach Ansicht des Gerichts dabei nicht aus (aA VG Frankfurt/Main, U.v. 23.11.2010 – 7 K 2790/10.F.A – juris und VG Augsburg, U. v. 29.7.2013 – Au 6 K 13.30158 – juris). Abgesehen davon, dass solche hier schon nicht ausreichend glaubhaft gemacht wurden, muss vom Asylbewerber nämlich grundsätzlich verlangt werden, dass er sich entsprechend offenbart, weshalb nur die absolute Unzumutbarkeit hierzu, etwa wenn er als Opfer von Gewalt (aufgrund der Umstände des Einzelfalls) nicht fähig war, die erlittenen Misshandlungen vorzutragen (Hofmann/Hoffmann § 71 AsylVfG Rn. 37), ihn entschuldigen kann. Solche sind nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere aufgrund des Eindrucks in der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2013 nicht gegeben. Vielmehr hat der Kläger bereits seit der Einreise in das Bundesgebiet seine sexuelle Ausrichtung relativ offen ausgeübt und auch gewusst, dass er bei einer Rückkehr nach Afghanistan bei ihrem Bekanntwerden große Schwierigkeiten hätte. Demgegenüber hatte er bei seiner Bundesamtsanhörung am 13. Juli 2010 und in der mündlichen Verhandlung vom 2. März 2011 im Zusammenhang mit einer Verfolgung in Afghanistan lediglich angebliche Schwierigkeiten von Verwandten angegeben. Hier drängt sich auf, dass der Kläger zunächst nur diese Geschichte zur Entscheidung stellen wollte. Hinzu kommt - als insoweit selbständig tragende Begründung - dass auch die Antragsfrist des Abs. 3 nicht eingehalten wurde. Diese begann hier frühestens mit dem rechtskräftigen Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 8. November 2012 zu laufen, da der Kläger schon nach eigenen Angaben damals homosexuell war und die Asylrelevanz seiner Neigung kannte, aber aus Scham sie nicht bereits früher offenbart haben will. Aber selbst wenn den eigenen Angaben des Klägers gefolgt würde, wäre das Einbringen im Asylerstverfahren zeitlich noch möglich gewesen bzw. ergäbe sich die Antragsverfristung. So gab der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2013 ausdrücklich an, es bis vor einem Jahr in Deutschland heimlich gemacht zu haben, aber seither wüssten fast alle seine Freunde, dass er homosexuell sei, was nichts anderes bedeute, dass er sich geoutet habe und spätestens zu diesem Zeitpunkt seine Scham verloren habe. Dies wäre dann im September/Oktober 2012 gewesen. Der entsprechende Asylfolgeantrag mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 27. Juni 2013 ist damit aber ebenfalls verfristet.

2. Zwar hat das BAMF weiter hinsichtlich der Abschiebungsverbote in der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U.v. 24.6.2008 – 10 C 43/07 – juris, U.v. 27.4. 2010 – 10 C 4/09 – juris und U.v. 29.6.2010 – 10 C 10/09 – juris) zu prüfenden Reihenfolge des § 60 Abs. 2, Abs. 7 Satz 2 bzw. § 60

Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG das Vorliegen eines strikten Wiederaufgreifensanspruchs zu Recht abgelehnt, weil auch in diesem Zusammenhang die bereits genannten besonderen Zulässigkeitsanforderungen wiederum nicht erfüllt sind. Es ist jedoch der dann zu prüfende Ermessensanspruch gegeben, der hier zu einer positiven Feststellung hinsichtlich des Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 2 AufenthG führt, weil vorliegend eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen ist.

Das - hier begehrte - (isolierte) Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der früheren (negativen) Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG richtet sich (unmittelbar) nach der allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschrift des § 51 Abs. 1 bis 5 VwVfG (BVerwG, U.v. 7.9.1999 – 1 C 6/99 – juris, 417, U.v. 21.3.2000 – 9 C 41/99 – juris, B.v. 23.11.1999 – 9 C 3/99 – juris, U.v. 20.10.2004 – 1 C 15/03 – juris, Hofmann/Hoffmann § 71 AsylVfG Rn. 50). Danach hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsakts zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufgreifensgründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Gegenstand der Prüfung im Wiederaufgreifensverfahren sind dabei nur solche Wiederaufgreifensgründe, die vom Antragsteller auch vorgetragen wurden. Es muss sich weiter aus dem substantiierten und glaubhaften Vortrag ergeben, dass sich die zu Grunde gelegte Sachlage tatsächlich verändert hat. Der Antragsteller hat eine besondere Darlegungspflicht hinsichtlich der näheren tatsächlichen Voraussetzungen des Wiederaufnahmegrunds (BVerwG a.a.O.). Er muss jedenfalls Tatsachen dazu vortragen; allgemeine Behauptungen genügen nicht (Kopp/Ramsauer § 51 VwVfG Rn. 16).

Ausgehend von diesen Grundsätzen wurde das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen im engeren Sinne hier schon nicht glaubhaft gemacht. Denn im vorliegenden Fall stehen einem solchen Wiederaufgreifensanspruch - wie bereits vorstehend zu den Asylansprüchen ausgeführt - schon die besonderen Zulässigkeitsanforderungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG entgegen. Auch in diesem Zusammenhang war dem Kläger die Relevanz seiner Homosexualität als Abschiebungsverbot bekannt, die er aus angeblicher Scham im Asylverfahren nicht vorgetragen habe, dieser Gesichtspunkt dort also nicht eingebracht wurde, und auch insoweit die Antragsfrist versäumt wurde.

Es liegen hier aber hinsichtlich des vorrangig zu prüfenden Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 2 AufenthG die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne vor. Auch in den von § 51 (Abs. 1 bis 3) VwVfG nicht erfassten Fällen ist ein Wiederaufgreifen zwar grundsätzlich zulässig, steht jedoch im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (BVerwG, B.v. 22.10.1984 – 8 B 56/84 – juris). Dies folgt aus § 51 Abs. 5 VwVfG und gilt auch für das - hier begehrte - (isolierte) Wiederaufgreifen hinsichtlich einer früheren (negativen) Feststellung zu § 60 Abs. 2 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG (BVerwG a.a.O. zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG). Danach bleiben die Vorschriften des § 48 Abs. 1 Satz 1 und des § 49 Abs. 1 VwVfG unberührt. Die Rechte aus § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG und aus §§ 48 ff. VwVfG stehen daher selbstständig und unabhängig nebeneinander (Kopp/Ramsauer § 51 VwVfG Rn. 6 und 50; König/Meins Art. 51 BayVwVfG Rn. 48). Das

formell subjektiv-öffentliche Recht auf fehlerfreie Ermessensentscheidung hinsichtlich der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsakts unterliegt der Ermessenskontrolle nach § 40 VwVfG und soll nach § 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG begründet werden (Kopp/Ramsauer § 48 VwVfG Rn. 53). Bei ihrer Ermessensentscheidung hat die Behörde die Gründe der Rechtssicherheit, die für die Aufrechterhaltung des bestandskräftigen Bescheids sprechen, gegen die Gründe der materiellen Einzelfallgerechtigkeit, die für seine Aufhebung streiten, wobei beide Prinzipien grundsätzlich gleichwertig sind, sofern sich aus dem materiellen Recht keine andere Wertung ergibt (BVerwG, U.v. 30.1.1974 – VIII C 20.72 – juris) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Behörde hat dabei die maßgebenden Ermessenserwägungen hinreichend darzulegen, wobei sie die Besonderheiten des Einzelfalls sowie die Eigenarten gerade dieses Ausgangsverfahrens in Rechnung stellen muss (König/Meins Art. 51 BayVwVfG Rn. 49). Dabei kommt es vor allem auf die Schwere und Offensichtlichkeit des Rechtsverstoßes, die Zumutbarkeit der durch den Verwaltungsakt eingetretenen Situation und die Umstände an, warum keine Rechtsbehelfe gegen den Erstbescheid ergriffen wurden (Kopp/Ramsauer § 48 VwVfG Rn. 55). Es ist daher in der Regel nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Behörde in den von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfassten Fällen die Eröffnung eines Verfahrens nach §§ 48, 49 VwVfG von Amts wegen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Antragstellung nach § 51 VwVfG bzw. die Rücknahme oder den Widerruf mit der Begründung ablehnt, dass der Betroffene von dieser Möglichkeit nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat (Kopp/Ramsauer § 51 VwVfG Rn. 6 und 51). Dann kann sich das Gericht grundsätzlich auch nicht - etwa im Wege einer Durchentscheidung - an die Stelle der Behörde setzen und über den Ermessensanspruch sachlich entscheiden. Bei besonders gelagerten Sachverhalten kann sich aber das genannte Ermessen „auf Null“ verengen, sodass es ausnahmsweise (so auch hier) zu einem Anspruch auf Wiederaufgreifen kommen kann. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Aufrechterhaltung des Erstbescheids schlechthin unerträglich wäre, der Erstbescheid über seine Rechtswidrigkeit hinaus offensichtlich fehlerhaft wäre oder Umstände gegeben sind, die die Berufung der Behörde auf die Unanfechtbarkeit des Erstbescheids als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (BVerwG a.a.O.; Kopp/Ramsauer §§ 48 VwVfG Rn. 56 und 51 VwVfG Rn. 7; König/Meins Art. 51 BayVwVfG Rn. 49). In diesem Zusammenhang kann ein derartiger Fall vor allem dann vorliegen, wenn die bei der Interpretation von Abschiebungsverboten zu beachtenden Ausstrahlungen des Grundrechts aus Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 GG (BVerfG, B.v. 3.4.1992 – 2 BvR 1837/91 – juris zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) dazu führen können, dass von einer Abschiebung in das Heimatland abgesehen wird. Bei einer derartigen extremen Gefahr liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor (BVerwG a.a.O.).

In diesem Zusammenhang ist maßgeblich auf die einschlägige materielle Rechtslage abzustellen (Kopp/Ramsauer § 51 VwVfG Rn. 18 und 20 m.w.N.), hier auf § 60 Abs. 2 AufenthG.

Nach dieser Vorschrift in der durch Art. 1 Nr. 48 b) des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 geänderten Fassung, der die Vorgaben von Art. 15 b der QRL aufnimmt (BT-Drks. 16/5065 S. 186; BVerwG a.a.O.), darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Da der Wortlaut dieser Vorschrift dem Art. 3 EMRK vollständig und dem früheren § 53 Abs. 1

AusIG teilweise entspricht, kann zur Auslegung grundsätzlich auf die diesbezügliche Rechtsprechung, insbesondere auch des EGMR (Hailbronner § 60 AufenthG Rn. 107, BVerwG, U.v. 31.1.2013 – 10 C 15.12 – juris) und auf die Literatur verwiesen werden. Für die Feststellung dieses Abschiebungsverbots gelten nach § 60 Abs. 11 AufenthG die Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 6 bis 8 QRL. Damit werden die dortigen Bestimmungen über den Vorverfolgungsmaßstab, Nachfluchtgründe, Verfolgungs- und Schutzakteure und internen Schutz auch auf dieses Abschiebungsverbot für anwendbar erklärt (BT-Drks. a.a.O.). Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür glaubhaft gemacht werden, dass der Ausländer im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre (Hailbronner § 60 AufenthG Rn. 108). Auch sind unzureichende Lebensbedingungen, eine mangelhafte medizinische Versorgung oder eine allgemeine Gewaltsituation wie Bürgerkriegssituationen, innere Unruhen und bewaffnete Konflikte im Heimatland des Ausländers nur bei exzeptionellen Umständen relevant (Hailbronner § 60 AufenthG Rn. 119 ff., BVerwG a.a.O.).

Einer solchen unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung durch den afghanischen Staat, traditionsbewusste und religiös im Sinn der Scharia orientierte Mitbürger und Nachbarn oder gar die Taliban kann der Kläger im Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan entsprechend der Auskunftslage wegen seiner glaubhaft gemachten Homosexualität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt sein, wenn diese jenen bekannt wird. Der Kläger müsste nach der Auskunftslage wegen seiner glaubhaft gemachten homosexuellen Handlungen bei einer Rückkehr nach Afghanistan im Fall ihres Bekanntwerdens mit Verfolgung rechnen, ohne dass er Schutz vom afghanischen Staat erhalten könnte, vielmehr dieser ihn selbst verfolgen könnte, oder ohne dass ihm eine interne Fluchtmöglichkeit zur Verfügung stünde, da die Gefährdung des Klägers aufenthaltsbezogen wäre. Homosexuelle dürften - ohne dass dies in diesem Zusammenhang entscheidungserheblich wäre - in Afghanistan auch eine bestimmte soziale Gruppe darstellen, weil sie als solche ausgegrenzt, von Staat und Gesellschaft geächtet und im Rechtssinn verfolgt werden. Über die staatliche bzw. nichtstaatliche Behandlung Homosexueller berichten die Auskunftsstellen weitgehend übereinstimmend. Nach der ständigen Lageberichterstattung des AA, zuletzt vom 4. Juni 2013, werden Formen homosexuellen Lebens von der Gesellschaft abgelehnt. Sexualpraktiken, die üblicherweise mit Homosexualität in Verbindung gebracht werden, seien mit langjähriger Haftstrafe sanktioniert. Neben der sozialen Ächtung verstärkten Bestimmungen und die Auslegung der Scharia mit Androhungen von Strafen bis hin zur Todesstrafe den Druck auf die Betroffenen. Eine systematische Verfolgung durch staatliche Organe sei zwar nicht festzustellen, was aber auch an der vollkommenen Tabuisierung des Themas liegen könne. Über die Durchführung von Strafverfahren wegen homosexueller Handlungen lägen daher keine Erkenntnisse vor. Nach der SFH, Update vom 3. September 2012 müssten Homosexuelle mit Verfolgung durch die eigene Familie, Gemeindemitglieder und regierungsfeindliche Gruppierungen rechnen. Nach den Richtlinien des UNHCR zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 14. März 2011 verstießen Homosexuelle gegen die Scharia und seien daher der Gefahr ausgesetzt, Opfer von sozialer Ausgrenzung und Gewalt durch Familien- und Gemeinschaftsangehörige sowie durch die Taliban zu werden. Bei Auswertung und Würdigung dieser Auskunftslage kann wegen der weitgehenden Tabuisierung des Themas eine relevante staatliche und nichtstaatliche Verfolgungsgefahr allenfalls dann nicht angenommen werden, wenn die behauptete Homo-

sexualität im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich nicht bekannt geworden ist, insbesondere nicht zu entsprechenden Maßnahmen geführt hat. Eine Verfolgungsgefahr besteht demgegenüber bei einem beachtlich wahrscheinlichen Bekanntwerden der Homosexualität (VG Meiningen, U.v. 7.1.2013 – 8 K 20272/11 Me), wobei auf die dortige Auswertung von Erkenntnismitteln verwiesen wird.

Derartiges ist hier mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aber anzunehmen. Wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2013 überzeugend angegeben hat, ist er von seiner Homosexualität eindeutig geprägt, deren Auftreten er im Alter von 14 Jahren im Iran bemerkt habe und die er in Deutschland auch aktiv lebe. Er hat glaubhaft angegeben, dass er bei einer Rückkehr nach Afghanistan trotz des dargestellten realen Risikos einer Verfolgung oder gar Tötung hierauf nicht verzichten werde. Dabei müsste er sich individuell einen Mann suchen, da es heimlich geschehen müsste, was zu einer erhöhten Gefährdungssituation führen würde, zumal er sich an seinen zuletzt freien Umgang mit seiner Homosexualität in Deutschland gewöhnt haben dürfte und ggfs. nicht vorsichtig genug vorgehen würde. Aus all diesen Umständen folgt die Überzeugung, dass die homosexuelle Hinwendung des Klägers zu Männern in der afghanischen Gesellschaft auf Dauer nicht verheimlicht werden könnte und er einer beachtlich wahrscheinlichen Entdeckungsfahr ausgesetzt wäre. Dieser Gefährdung könnte sich der Kläger zwar dadurch entziehen, dass er sich im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan überhaupt nicht oder jedenfalls nicht anlagegemäß sexuell betätigen würde. Ein Verzicht wäre für den Kläger aber unzumutbar. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob ein solcher Verzicht schon wegen der Rechtswirklichkeit im europäischen und internationalen Menschenrechtsschutz allgemein zu verneinen wäre (Titze, Sexuelle Orientierung und die Zumutung der Diskretion, ZAR 2012,93; Markard, Sexuelle Orientierung als Fluchtgrund - Das Ende der Diskretion, Asylmagazin 2013, 74; Schlussanträge der Generalanwältin beim EuGH vom 11.7.2013 in den Verfahren C-199 bis 201/12) oder nur im Einzelfall abgelehnt werden kann, wenn eine Identitätsprägung vorliegt und dadurch die Verfolgungswahrscheinlichkeit erhöht wird (VGH BW, U.v. 7.3.2013 – A 9 S 1873/ 12 – juris zur Flüchtlingszuerkennung bezüglich Nigeria). Denn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls - ersichtlich identitätsprägende Homosexualität des Klägers, grundsätzlich ablehnende Haltung der afghanischen Gesellschaft hierzu und schwere Folgen bei Bekanntwerden der Homosexualität in Afghanistan - darf eine Abschiebung des Klägers nach Afghanistan nicht erfolgen.

Nach alledem ist der Klage teilweise stattzugeben und im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO (entsprechend der Gewichtung der Klagebestandteile) und 83 b AsylVfG.

B e s c h l u s s

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nach § 60 RVG maßgeblichen Fassung.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.